

# **FÖRDERVEREIN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT UND DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS CARL GUSTAV CARUS DRESDEN e.V.**

Vorsitzender: Prof. Dr. med. Michael Meurer  
Stellvertretender Vorsitzender: Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schatzmeisterin: Frau Assessor jur. Renate Fohrmann

Sitz: Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden  
Prof. Michael Meurer, Büro Haus 1  
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

## **S a t z u n g** **des Fördervereins der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums** **Carl Gustav Carus Dresden e. V.**

vom 20. November 1990, geändert am 1. Februar 1995 und am 16. März 1996 in der erneut geänderten Fassung vom 15. Oktober 1999, zuletzt am 15.12.2005 und am 27.03.2007.

### **§ 1** **Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins ist Förderverein der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2** **Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden sowie ihre Mitglieder und Angehörigen in allen ihren Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.
2. Begabte und förderungswürdige Studierende und junge Wissenschaftler der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums an der Technischen Universität Dresden bei ihrem Studium und in ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen.
3. Den Austausch von Studenten und Mitarbeitern der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums an der Technischen Universität Dresden mit anderen medizinischen Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.
4. Die Aufgabe des Vereins ist es ferner, die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden und das Universitätsklinikum an der Technischen Universität Dresden mit Unterrichts- und Forschungsmitteln zu unterstützen.

5. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht wirtschaftlich orientiert. Sämtliche eingehenden Mittel sind nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zu dem angegebenen Vereinszweck zu verwenden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch
  - Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge) für Ausgaben der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums an der Technischen Universität Dresden, ihre Institute und Einrichtungen, das Ökumenische Seelsorgezentrum des Universitätsklinikums sowie für studentische Zwecke.
  - Veranstaltungen von Vorträgen und sonstigen Darbietungen, die geeignet sind, die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden und das Universitätsklinikum an der Technischen Universität Dresden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
  - Pflege der Verbundenheit der ehemaligen und jetzigen Angehörigen der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums an der Technischen Universität Dresden und ihrer sonstigen Freunde, um die Fakultät und das Universitätsklinikum in allen ihren Aufgaben zu fördern.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können sein:  
Natürliche und juristische Personen, Einzelfirmen und Handelsgesellschaften.
2. Die Bereitschaft, Mitglied des Fördervereins zu werden, muss schriftlich erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Einsprüchen gegen die Aufnahme, die beim geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe einzureichen sind, entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

### **§ 5 Beitrag/Spenden**

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Ausserdem wird sich der Verein um weitere Geld- oder Sachspenden bemühen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn er trotz zweifacher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
  - b) wenn ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister kann zugleich das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden auf sich vereinigen.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei weitere Mitglieder an.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
5. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fort, so ist dieser aus dem erweiterten Vorstand zu ergänzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen.
3. Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand und hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten.

4. Schriftlich abgegebene Erklärungen des Vorstandes müssen vereinsintern durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister unterzeichnet werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll schriftlich und mindestens 4 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesem Falle gilt Abs. 3 entsprechend. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zu bestätigen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes festzuhalten.

## **§ 11**

### **Stipendien- und Bewilligungsausschuss (SBA)**

Als ständiger Ausschuss steht dem Vorstand der SBA in allen die Stipendiengewährung und Forschungsförderung betreffenden Fragen beratend zur Seite. Der SBA setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens 4 durch die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden. Ein weiteres Mitglied muss dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt brieflich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen, in dringenden Fällen von 7 Tagen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
4. a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. b) Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Vereins zur Ausübung in der Mitgliederversammlung zu übertragen.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  
6. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Erstattung der Jahresberichte
  - b) Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Wahl des Stipendien- und Bewilligungsausschusses (SBA)
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Festsetzung der JahresbeiträgeMit der Feststellung der Jahresrechnung gilt der Vorstand als entlastet.
  
7. Der Vorsitzende des Vereins und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 13**

#### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich ist.
  
2. Ergibt die Abstimmung nur eine einfache Stimmenmehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die einfache Stimmenmehrheit genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung soll den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
  
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seiner Zweckbestimmung fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Unterstützung der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden und des Universitätsklinikums an der Technischen Universität Dresden und ihrer Studentenschaft, zu verwenden hat.